

20.016 Treueprämie

Entscheid der Beschwerdekommision vom 5. November 2020

- Die bei Vorgängerinstitutionen der FHNW geleisteten Dienstjahre sind bei der Berechnung der Treueprämie anzurechnen. Dabei ist nicht das formelle Arbeitsverhältnis, sondern die tatsächliche Tätigkeit für eine Vorgängerinstitution bzw. die Treue zu dieser ausschlaggebend.
- Auf Forderungen aus unabdingbaren Bestimmungen im GAV kann nicht im Voraus verzichtet werden.
- Aus dem Zuwarten der Geltendmachung einer Forderung kann kein treuwidriges Verhalten des Beschwerdeführers abgeleitet werden, im Zweifel lässt erst der Ablauf der Verjährungsfrist die Ansprüche untergehen.
- Auf fällige öffentlich-rechtliche Forderungen ist ein Verzugszins von 5% pro Jahr geschuldet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

II. Erwägungen

Materielles

...

1.3

Die geleisteten Dienstjahre bei Vorgängerinstitutionen der FHNW sind bei der Berechnung der Treueprämie anrechenbar (Gesamtarbeitsvertrag für die Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW [GAV FHNW] Ziff. 15.5). Ein Anspruch auf die Treueprämie nach 25 Dienstjahren würde also nur bestehen, wenn der Beschwerdeführer bereits vor dem 31. Oktober 1994 für eine Vorgängerinstitution der FHNW tätig gewesen wäre. Dies wird von der FHNW in ihrer Stellungnahme zunächst bestritten, da der Beschwerdeführer nicht bei der HWV angestellt gewesen sei, sondern beim KV Basel und lediglich im Rahmen einer Kooperation für die HWV tätig gewesen sei. Das ist durch die in der Replik zitierte Fundstelle, wonach die HWV bereits seit 1969 eine Abteilung des KV Basel war, widerlegt. Der Beschwerdeführer war damit nicht lediglich im Rahmen einer Kooperation für die HWV tätig, sondern wurde in einem Anstellungsverhältnis mit dem KV Basel in der Abteilung HWV beschäftigt. Es stellt sich damit die Frage, was als Vorgängerinstitution der FHNW zu betrachten ist. Zweck einer Treueprämie ist es, die Leistung und Treue eines Angestellten anzuerkennen (BVGer A-5530/2016, E. 4.1). Mit diesem Zweck wäre es im Falle von Umstrukturierungen nicht vereinbar, allein auf das formelle Arbeitsverhältnis abzustellen. Die HWV war zuvor eine Abteilung des KV Basel, nur

deshalb bestand das Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem KV Basel, es konnte mangels Rechtspersönlichkeit nicht mit der HWV bestehen. Gleichwohl wurde die HWV später aus dem KV Basel herausgelöst und ging in der FHBB und später der FHNW auf. Dem Zweck einer Treueprämie wird man bei solchen Umstrukturierungen nur gerecht, wenn man nicht auf das formelle Arbeitsverhältnis, sondern auf die tatsächliche Tätigkeit für eine Vorgängerinstitution abstellt. Ansonsten würde es zu stossenden Ergebnissen kommen, weil die Ausrichtung der Treueprämie von der formellen Vertragsgestaltung anstatt von der Treue zur Institution abhängig wäre. Eine solche Auslegung drängt sich im Übrigen auch aufgrund des Wortlauts von GAV FHNW Ziff. 15.5 auf: *«Bei allen Ansprüchen von Mitarbeitenden, die auf die bisherige Dauer des Arbeitsverhältnisses abstellen (Dienstjahre), werden die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses GAV bei der Vorgängerschule geltenden Dienstjahre mitgezählt»*. Diese Bestimmung stellt also auf die Dienstjahre bei der Vorgängerschule ab, was keineswegs voraussetzt, dass diese Vorgängerschule eine eigene Rechtspersönlichkeit haben muss. Bestand das Arbeitsverhältnis formell mit dem KV Basel als übergeordneter Institution, während der Beschwerdeführer tatsächlich für die HWV als Abteilung des KV Basel tätig war, so ist dies unbehelflich. Somit ist die HWV als Vorgängerinstitution der FHNW zu betrachten.

1.4

...

1.5

Die FHNW wendet dagegen ein, arbeitsvertraglich sei das Eintrittsdatum für Dienstjubiläen einvernehmlich auf den 1. August 1995 festgelegt worden. Das ist zwar zutreffend. Dem Beschwerdeführer ist aber beizupflichten, wenn er das Eintrittsdatum als Tatsache versteht, die der Disposition der Parteien entzogen ist. Ohnehin handelt es sich bei den Anspruchsvoraussetzungen einer Treueprämie um unabdingbare Bestandteile des GAV FHNW, von denen nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden kann. Insoweit kommt gemäss GAV FHNW Ziff. 1.3 Abs. 3 ergänzend Art. 341 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR, SR 220) zur Anwendung, wonach ein Verzicht im Voraus auf Forderungen aus unabdingbaren Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages unwirksam ist. Das im Einzelarbeitsvertrag abweichend auf den 1. August 1995 festgelegte Eintrittsdatum ist damit nicht relevant.

1.6

Zu prüfen ist allerdings, ob sich der Beschwerdeführer treuwidrig verhält, wenn er erst jetzt das falsche Eintrittsdatum moniert, nach dem bereits drei Treueprämien gestützt auf das im Arbeitsvertrag festgeschriebene Eintrittsdatum ausbezahlt wurden, was aus seiner Sicht ja jeweils zwei Jahre zu spät wäre. Allerdings ist Treuwidrigkeit bei personalrechtlichen Ansprüchen nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen, blosses Zuwarten reicht nicht aus, sondern es müssen weitere Umstände hinzutreten, welche die Rechtsausübung mit der früheren Untätigkeit des Berechtigten in einem unvereinbaren Widerspruch erscheinen lassen (BGE 125 I 14, E. 3g). Im Zweifel lässt erst der Ablauf der Verjährungsfrist die Ansprüche untergehen (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Aufl., Art. 322 N 15). In casu beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre (GAV FHNW Ziff. 1.3 Abs. 3 i.V.m. Art. 128 Ziff. 3 OR). Der Anspruch auf die bisherigen Treueprämien wurde jeweils innert zwei Jahren erfüllt, also weit vor der Verjährung. Die streitige Treueprämie nach 25 Dienstjahren wurde am 27. Januar 2020 geltend gemacht, anderthalb Jahre nach deren Fälligkeit am 11. August 2018. Allein aus diesem Zuwarten lässt sich keine Treuwidrigkeit ableiten, zumal ansonsten die Verjährungsregeln infrage gestellt würden. Der Beschwerdeführer hatte zudem in seinem jahrzehntelangen Anstellungsverhältnis tatsächlich keine konkrete Veranlassung, den korrekten Zeitpunkt von zwar verspätet, aber umstandslos ausgerichteten Treueprämien zu überprüfen. Es fehlt vorliegend an besonderen Umständen, die angesichts der rechtsprechungsgemäss hohen Hürden ausnahmsweise Treuwidrigkeit begründen könnten. Die geltend gemachte Treueprämie ist vielmehr mit dem Grundsatz von Treu und Glauben vereinbar.

1.7

...

2.

Der Beschwerdeführer beantragt zusätzlich Zins von 5 % seit dem 23. März 2020. Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen (§ 6 Abs. 1 VRPG). Mit E-Mail vom 10. März 2020 hatte der Beschwerdeführer seine Forderung abgemahnt und Zahlungsfrist bis zum 23. März 2020 gesetzt. Damit war die FHNW nach Massgabe des analog anwendbaren Art. 102 Abs. 1 OR per 23. März 2020 in Verzug geraten und schuldet deshalb einen Verzugszins von 5 % ab dem genannten Datum. Somit ist auch der Verzugszins geschuldet und der Beschwerdeführer dringt mit seinem Begehren vollumfänglich durch.